

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

27. JAN. 1970

Gesetz: BGB § 826; ZPO §§ 286, 580 Nr. 3, 581 Abs. 1

Leitsätze:

1. Die Möglichkeit, ein unrichtiges rechtskräftiges Urteil mit der Restitutionsklage anzugreifen, schließt eine Schadenersatzklage nach § 826 BGB (Urteilerschleichung) nicht aus (Bestätigung der Rechtsprechung des BGH, zuletzt BGHZ 50, 115 [120 f.]).
2. Der Vorwurf, die in einem Rechtsstreit obsiegende Partei habe in dem Vorprozeß falsche Angaben gemacht, ist unbeachtlich, wenn der Kläger sich dabei lediglich auf Behauptungen stützt, die er schon im Vorprozeß aufgestellt und unter Beweis gestellt hatte (wie BGHZ 40, 130 [134]).
3. Für den Klagevortrag zu § 826 BGB (Urteilerschleichung) genügt es nicht, wenn der Kläger ohne jede Substantiierung behauptet, die Beklagte habe die im Vorprozeß vernommenen Zeugen beeinflusst.

Aktenzeichen: 1 AZR 198/69

Urteil des BAG vom 27. Januar 1970 LAG Berlin



Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1970 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Gnade für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. März 1969
- 5 Sa 7/69 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, von Beruf Diplomingenieur und öffentlich bestellter Sachverständiger für Lichttechnik, war seit dem 1. März 1961 in der Patentabteilung der Beklagten tätig. Er bearbeitete dort in erster Linie Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gegenüber Patentanmeldungen Dritter. Das mit dem Kläger bestehende Arbeitsverhältnis kündigte die Beklagte fristgerecht zum 30. September 1967. Die gegen die Kündigung erhobene Kündigungsschutzklage wurde vom Arbeitsgericht abgewiesen; die dagegen eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg (8 Ca 222/67 ArbG Berlin - 1 Sa 12/68 LAG Berlin).

In einem weiteren Verfahren vor dem Arbeitsgericht Berlin (8 Ca 1/68) machte der Kläger gegenüber der Beklagten u.a. einen Anspruch auf Zahlung von 584,38 DM geltend mit der Begründung, die Beklagte habe sich die rechtskräftigen Urteile im Vorprozeß (8 Ca 222/67 - 1 Sa 12/68) in sittenwidriger Weise erschlichen. Auch diese Klage wurde abgewiesen. Dieses Urteil wurde ebenfalls rechtskräftig.

Im vorliegenden Verfahren macht der Kläger gegenüber der Beklagten Schadenersatzansprüche in Höhe von insgesamt 20.000,-- DM geltend mit der Begründung, die Beklagte habe die Entscheidung in den Vorprozessen 8 Ca 222/67 - 1 Sa 12/68 und 8 Ca 1/68 durch bewußt unrichtige Angaben herbeigeführt und damit den Kläger in sittenwidriger Weise geschädigt; die im Kündigungsschutzprozeß vernommenen Zeugen hätten bestellte Arbeit geleistet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung ist mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß die Klage in Höhe von 584,38 DM als unzulässig abgewiesen worden ist. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Im Prozeß 8 Ca 1/68 hat der Kläger den Betrag von 584,38 DM als Schadenersatz für Oktober 1967 begehrt. Wie sich aus der Erklärung seines Prozeßbevollmächtigten vor dem Senat ergibt, ist



dieser Betrag als Ersatz für die ab Oktober 1967 fortgefallene Gehaltsforderung geltend gemacht worden. Das folgt ferner daraus, daß sich der Kläger im Vorprozeß 8 Ca 1/68 insoweit auf § 826 BGB (Urteilerschleichung) berufen hat.

Das Arbeitsgericht hat im Prozeß 8 Ca 1/68 diesen Anspruch deshalb abgewiesen, weil es den Vorwurf der Urteilerschleichung als nicht substantiiert angesehen hat. Nach den Akten 8 Ca 1/68 hatte der Kläger zur Frage der Urteilerschleichung in der Tat nichts vorgetragen. Eine Prozeßhandlung der Beklagten oder eine Zeugenaussage hatte auf die Klagabweisung im Prozeß 8 Ca 1/68 keinen Einfluß. Es ist somit kein Grund dafür ersichtlich, daß das im Prozeß 8 Ca 1/68 ergangene Urteil nach § 826 BGB unbeachtlich sein könnte.

In Höhe von 584,38 DM scheitert die Klage im vorliegenden Verfahren deshalb an der Rechtskraft des vorgenannten Urteils; insoweit ist sie unzulässig, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat.

2. Das Urteil im Prozeß 1 Sa 12/68 beruht auf den Erwägungen, daß der Arbeitsplatz des Klägers weggefallen, daß § 625 BGB wegbedungen und daß ein befristeter Arbeitsvertrag nicht zustande gekommen sei. Demgegenüber beruft sich der Kläger im vorliegenden Verfahren darauf, daß die Beklagte jenes Urteil durch falsche Angaben erschlichen habe und daß die Zeugen K und B zu falschen Aussagen beeinflusst worden seien.

a) Dazu, daß die Zeugen beeinflusst worden seien, hat der Kläger keine weiteren Angaben gemacht. Dieser Vortrag ist deshalb unerheblich. Zutreffend weist der Kläger zwar darauf hin, daß die Möglichkeit, nach § 580 Nr. 3 in Verb. mit § 581 Abs. 1 ZPO vorzugehen, die Berufung auf § 826 BGB gegenüber einem rechtskräftigen Urteil nicht ausschließt (vgl. Urteil des Fünften Senats des BAG - 5 AZR 144/66 - vom 18. Juli 1967, unveröffentlicht). In solchen Fällen kann aber die völlig unsubstantiierte Behauptung, die Zeugen seien beeinflusst worden, nicht als ausreichend angesehen werden. Wollte man einen derartigen Vortrag ohne jede Substantiierung als eine schlüssige Berufung auf § 826 BGB ansehen, so liefe das auf eine völlige Ausschaltung des Restitutionsverfahrens hinaus.



b) Der Vorwurf, die Beklagte habe im Vorprozeß falsche Angaben gemacht, ist insoweit unbeachtlich, wie sich der Kläger auf Behauptungen stützt, die er schon im Vorprozeß aufgestellt und unter Beweis gestellt hat (vgl. BGHZ 40, 130 [134]; BGH NJW 64, 1672 [1673]; BGHZ 50, 115 [120 f.] = NJW 68, 1275; BGH DB 68, 1623). Der Kläger kann deshalb nicht damit gehört werden, daß sein Arbeitsplatz bei der Beklagten seinerzeit nicht weggefallen sei.

Allerdings trägt der Kläger nunmehr vor, die Beklagte habe Neueinstellungen vorgenommen. Aber auch dieser Vortrag ist nicht substantiiert; insbesondere wird zu dem Zeitpunkt der angeblichen Neueinstellungen nichts gesagt. Sollten sie zu einer Zeit vorgenommen worden sein, als der Kündigungsschutzprozeß noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war, so hätte das im Vorprozeß vorgetragen werden müssen. Sind dagegen die Neueinstellungen später vorgenommen worden, so ist das unerheblich, da es den seinerzeitigen Fortfall des Arbeitsplatzes des Klägers nicht berührte.

Zu den Ausführungen des Vorprozeßurteils zu § 625 BGB und zu dem befristeten Arbeitsvertrag wird im vorliegenden Verfahren nichts Schlüssiges, insbesondere nichts Neues vorgebracht. Auch insoweit liegen somit die Voraussetzungen des § 826 BGB schon nach dem eigenen Vortrag des Klägers nicht vor.

3. Hiernach haben die Vorinstanzen die Klage mit Recht abgewiesen. Demgegenüber greifen auch die weiteren Ausführungen der Revision nicht durch. Insbesondere trifft es nicht zu, daß das Landesarbeitsgericht der Ansicht gewesen wäre, auf § 826 BGB könne sich eine Partei nur berufen, wenn die andere Partei eine strafbare Handlung begangen habe. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger auch nicht eine schlechte Führung des Vorprozesses zum Vorwurf gemacht. Schließlich ergibt sich aus dem Tatbestandsberichtigungsverfahren kein Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 286 ZPO, zumal dieses im angefochtenen Urteil auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen hat.

gez. Wichmann

Dr. Gröninger

Wendel

Dr. Göbel

Gnade

